

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2020	42

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Betriebliche Steuerlehre (englische Bezeichnung: Taxation)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 01.12.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Aufbauend auf einem Studium der Betriebswirtschaft oder der Rechtswissenschaft ist es das Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudiums, die Studierenden zur selbstständigen und vertieften Anwendung sowie zur selbstständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in der betrieblichen Steuerlehre zu befähigen, um sie auf anspruchsvolle Tätigkeiten und den Einstieg in Fach- und Führungspositionen in den Bereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Leitung Rechnungswesen u. ä. vorzubereiten.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (englische Bezeichnung: Taxation) sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Betriebswirtschaftslehre oder der Rechtswissenschaft oder einer verwandten Fachrichtung (z. B. Wirtschaftsrecht oder Wirtschaftsingenieurwesen) an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss,

2. Der Nachweis guter Deutschkenntnisse in Wort und Schrift. Der Nachweis wird durch die im europäischen Referenzrahmen festgelegten Sprachnachweise der Kompetenzstufe B2

- Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder
- Goethe-Zertifikat B2 des Goethe-Instituts oder
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe 4 in allen vier Teilfertigkeiten

erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein gleichwertiger Abschluss oder ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird,

und

3. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2.

²Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen oder gleichwertiger Abschlüsse nach Nr. 1 sowie anderer als der in Nr. 2 aufgeführten Sprachzertifikate entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG, in letzterem Falle nur, falls den Bewerbungsunterlagen eine B2-Äquivalenzbestätigung entsprechend dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen beigelegt ist.

- (2) ¹Aufgrund der frist- und formgerechten elektronischen Anmeldung wird ein Eignungsverfahren als 30-minütiges Aufnahmegespräch in Form eines Einzel- oder Gruppengesprächs durchgeführt, zu dem die Studienbewerberinnen und Studienbewerber mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. ²Gegenstände des Aufnahmegesprächs sind die Motivation für das Masterstudium, die Problemstellung und Methodik der Abschlussarbeit des Erststudiums und das Wissen zu grundsätzlichen Kompetenzen der Betriebswirtschaftslehre sowie zu Fragestellungen zu Ertrags- und Substanzsteuern und Kenntnisse steuerlicher Strukturen, wobei die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Fähigkeit zur Verknüpfung theoretisch-wissenschaftlicher Perspektiven mit praktischen Aufgabenstellungen des Steuerrechts erkennen lassen müssen, sowie Fragestellungen zur Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Handels- und Steuerbilanz, Unternehmenssteuern, Bilanzierungs- und Bewertungsfälle und Unternehmensbewertung). ³Neben der Fachkompetenz auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft wird hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit sowie die Methodenkompetenz der/des jeweiligen Studienbewerberin/Studienbewerbers gerichtet. ⁴Das Aufnahmegespräch wird von zwei, von der Prüfungskommission bestellten Professorinnen/Professoren, die im Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre lehren, bewertet. ⁵Hierzu werden die Teilbereiche Fachkompetenz, Kommunikations- und Argumentationskompetenz sowie Methodenkompetenz jeweils mit den ganzzahligen Noten „1,0“ bis „4,0“ und „5,0“ bewertet, wobei die Kommunikations- und Argumentationskompetenz insgesamt doppelt und die Fach- und Methodenkompetenz jeweils einfach gewichtet werden. ⁶Aus den Einzelnoten wird unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittels eine Gesamtnote gebildet. ⁷Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote „4,0“ oder besser erzielt und von der Prüfungskommission festgestellt wurde.

- (3) ¹Über das Aufnahmegespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, die Namen der Prüflinge und der Prüfenden, sowie die Ergebnisse bzw. deren wesentlichen Inhalte, bezogen auf die Beurteilungen hinsichtlich der Kompetenzgebiete in einer standardisierten Bewertungsform durch die Prüfenden und die Gesamtnote jedes Prüflings ersichtlich sind. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.
- (4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen/Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. ²Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ³Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3 Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.

§ 4 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft besteht.

§ 5 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens am Ende des zweiten Semesters ausgegeben werden. ²Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Zur Masterarbeit gehört eine Präsentation der Ergebnisse, die in die Bewertung der Masterarbeit einfließt.

§ 6 Prüfungsgesamtergebnis

Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet.

§ 7
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen.

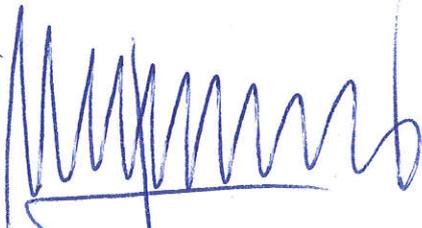
§ 8
In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (englische Bezeichnung: Taxation) nach dem Sommersemester 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (englische Bezeichnung: Taxation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Art der Lehrveranstaltung	7) Prüfungsformen und Gewichtung
M1	Betriebswirtschaftslehre und Bilanzierung Vertiefung	Advanced Business Administration and Accounting	4	5	SU	schrP
M2	Leadership und Compliance	Leadership and Compliance	4	5	SU	ModA
M3	Recht: System des Handels- und Gesellschaftsrechts	Commercial and Company Law	4	5	SU	ModA
M4	Steuern Vertiefung	Advanced Taxation	4	5	SU	schrP
M5	Wahlpflichtmodulgruppe Beratung	Elective Group: Consulting	(8)	(10)		
M5.1	Corporate Finance	Corporate Finance	4	5	SU	ModA
M5.2	Berufstypische EDV-Anwendungen an ausgewählten Beispielen	Examples on Professional Computer Applications	4	5	SU	ModA
M5.3	Beratungsschwerpunkte bei kleinen und mittelständischen Unternehmen	Consulting Focusing Small and Medium-Sized Companies	4	5	SU	ModA
M5.4	Beratungsschwerpunkte freiberufliche Mandanten	Consulting Focusing on Freelance Clients	4	5	SU	ModA
M5.5	Praktische Fallbearbeitung: Wirtschaftsprüfungsassistenz	Case Study: Auditing	4	5	SU	ModA
M5.6	Mediation	Mediation	4	5	SU	ModA
M6	Ertragssteuern I	Income Tax I	5	8	SU	schrP
M7	Bilanzsteuerrecht I	Tax Accounting Law I	5	6	SU	schrP
M8	Sonstige Steuern und Verfahrensrecht I	Additional Tax and Procedural Law I	5	6	SU	schrP
M9	Wahlpflichtmodulgruppe Steuern und Rechnungslegung I	Elective Group: Tax and Accounting I	(8)	(10)		
M9.1	Relevante Aspekte sozialer Kompetenz und Business Umgang	Relevant Aspects of Social Competence and Business Affairs	4	5	SU	ModA
M9.2	Praktische Fallbearbeitung: Steuer- und Handelsbilanz	Case Study: Tax and Trade Balance	4	5	SU	ModA
M9.3	Praktische Fallbearbeitung: Rechtsformenwahl	Case Study: Choice of Legal Form	4	5	SU	ModA
M9.4	Praktische Fallbearbeitung: Einkommensteuer	Case Study: Income Tax	4	5	SU	ModA
M9.5	Internationale Rechnungslegung	International Accounting	4	5	SU	ModA
M10	Ertragssteuern II	Income Tax II	6	8	SU	schrP
M11	Bilanzsteuerrecht II	Tax Accounting Law II	6	6	SU	schrP
M12	Sonstige Steuern und Verfahrensrecht II	Other Tax and Procedural Law II	6	6	SU	schrP
M13	Wahlpflichtmodulgruppe Steuern und Rechnungslegung II	Elective Group: Tax and Accounting II	(8)	(10)		
M13.1	Insolvenzrecht und Insolvenzberatung	Insolvency Law and Insolvency Consultation	4	5	SU	ModA
M13.2	Vertiefung der Mandantenbetreuung	Specialization on Clients Support	4	5	SU	ModA
M13.3	Praktische Fallbearbeitung: Umsatzsteuer	Case Study: Sales Tax	4	5	SU	ModA
M13.4	Praktische Fallbearbeitung: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verfahrensrecht	Case Study: Tax Code, Tax Court Code, Procedural Law	4	5	SU	ModA
M13.5	Praktische Fallstudie: Due Dilligence / Unternehmensbesteuerung	Case Study: Due Dilligence / Corporate Taxation	4	5	SU	ModA
M14	Ertragssteuern III	Income Tax III	4	5	SU	schrP
M15	Fallstudien aus der Praxis (Ertragssteuern, Bilanzrecht, Verfahrensrecht)	Case Studies: (Income Tax, Balance Sheet Law, Procedural Law)	4	5	SU	schrP
M16	Masterarbeit	Master's Thesis	---	20	---	MA (0,8) und Präs (0,2)
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 4. Studiensemester):			79	120		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 21.10.2020 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 30.11.2020.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (englische Bezeichnung: Taxation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 01.12.2020 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.12.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.12.2020.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 01.12.2020
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (englische Bezeichnung: Taxation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 01.12.2020, ausgefertigt am 01.12.2020, bekannt gemacht.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (englische Bezeichnung: Taxation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2020 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 42, veröffentlicht.

i. A.


Grieser